

Verbrechen als Verletzung einer Pflicht oder als Äußerung einer verwerflichen Gesinnung.⁹ Einer ihrer Vertreter erklärte dazu: „Das praktische Ziel der Kritik am Rechtsgutverletzungsdogma ist deshalb das, jene anderen, den Unrechtsgehalt mitbestimmenden Faktoren, also etwa das Treuebruchmoment, die Pflichtenstellung des Täters, seine Gesinnung, die Bedeutung seiner Tat als böses Beispiel, aufzudecken und ihnen im Allgemeinen und Besonderen Teil... diejenige Beachtung zu erringen, die ihnen bisher infolge der Alleinherrschaft des Rechtsgutverletzungsdogmas vorenthalten wurde.“¹⁰

Die Strafrechtstheorie in der BRD erkennt zwar die Rechtsguttheorie allgemein an. Sie wird jedoch unter Rückgriff auf bereits früher entwickelte Anschauungen der imperialistischen Strafrechtsideologie immer stärker mit gesinnungs- und täterstrafrechtlichen Komponenten durchsetzt. Prononciert kommt die Abkehr vom Tatstrafrecht und die Hinwendung zum Täterstrafrecht in der von Welzel begründeten sog. finalen Handlungslehre zum Ausdruck. Dieses sieht den Zweck des Strafrechts im Schutz „elementarer sozialemischer Handlungswerte“, also der moralischen und rechtlichen Anschauungen, Verhaltensnormen und Wertvorstellungen des staatsmonopolistischen Herrschaftssystems. Der Rechtsgüterschutz wird dieser Aufgabe untergeordnet und besitzt damit nur noch deklaratorische Bedeutung. Daß er nicht völlig aufgegeben wird, soll vor allem den Bruch mit der Rechtsguttheorie und die gesinnungsstrafrechtliche Orientierung der finalen Handlungslehre verdecken. „Indem das Strafrecht so den wirklichen Abfall von den rechtlichen Gesinnungswerten bestraft, schützt es zugleich die Rechtsgüter, auf die jene Aktwerte bezogen sind ... Dennoch ist die primäre Aufgabe des Strafrechts nicht der aktuelle Rechtsgüterschutz ... Wesentlicher als der Schutz der konkreten einzelnen Rechtsgüter ist die Aufgabe, die reale Geltung (Befolgung) der Aktwerte rechtlicher Gesinnung sicherzustellen; sie sind das stärkste Fundament, das den Staat und die Gemeinschaft trägt.“¹¹ „... Aufgabe des Strafrechts ist der Schutz der elementaren sozialemischen Gesinnungs-(Handlungs-)werte und erst darin eingeschlossen der Schutz der einzelnen Rechtsgüter.“¹²

Dementsprechend wird auch der „Aktunwert“ und nicht der „Erfolgsunwert“ als das bestimmende Unrechtselement und damit als Maßstab der Bestrafung betrachtet: „Nicht die von der Täterperson inhaltlich abgelöste Erfolgsverursachung (Rechtsgüterverletzung) erschöpft das Unrecht, sondern rechtswidrig ist die Handlung nur als Werk eines bestimmten Täters ... Rechtswidrigkeit ist immer die Mißbilligung einer auf einen bestimmten Täter bezogenen Tat. Unrecht ist täterbezogenes, ‚personales‘ Handlungsunrecht.“¹³

Die finale Handlungslehre ist bereits von ihrer Grundkonzeption her auf das Gesinnungsstrafrecht und die Zerstörung der bürgerlichen Strafrechtsgarantien gerichtet. Sie ebnet damit dem staatsmonopolistischen Herrschaftssystem den Weg, um unter der Fassade scheinbarer Legalität das Strafrecht in ein Instrument

9 Vgl. F. Schaffstein, Deutsches Strafrecht, Berlin 1937, S. 335 f.

10 a. a. O., S. 337

11 H. Welzel, Das Deutsche Strafrecht, Berlin 1969, S. 3.

12 a. a. O., S. 4

13 a. a. O., S. 62